

# Amtliches Kreis-Blatt

für den

## Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Kreis Ausschusses.  
Tägliche Beilage zur Pöyer und Gmser Zeitung.

Preise der Anzeigen:  
Die einsp. Beilage oder deren Raum 15 Bg.  
Reklamezeile 50 Bg.

Ausgaben:  
In Diez: Rosenstraße 53.  
In Gm: Admerstraße 95.

Druck und Verlag von H. Chr. Sommer,  
Diez.

Nr. 275

Diez, Freitag den 24. November 1916

56. Jahrgang

### Amtlicher Teil.

Abt. II. Tgb.-Nr. 18533.

Coblenz, den 21. November 1916.

### Verordnung.

Auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. 6. 1851 in der Fassung des Gesetzes vom 11. 12. 1915 bestimme ich für den Befehlsbereich der Festung Coblenz-Ehrenbreitstein:

Es ist verboten, Kartoffeln jeder Art (also auch Kartoffeln, die als Speisepotatoen oder als Fabrikpotatoen nicht verwendbar sind), Kraftfutter und zur menschlichen Nahrung geeignete Rüben an das Wild zu verfüttern.

Zu widerhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre, beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Der Kommandant der Festung  
Coblenz-Ehrenbreitstein:

v. Luchwald,  
Generalleutnant.

### Verordnung.

Auf Grund der §§ 4 und 7 der Verordnung über Höchstpreise für Rüben vom 26. Oktober 1916 (R.-G.-Bl. S. 1204) wird für den Unterlahn-Kreis folgendes angeordnet:

#### § 1.

Die Ausfuhr von Kohlraben, Rüben und Speisemöhren aus dem Kreise ohne Genehmigung des Kreis Ausschusses wird hiermit verboten.

#### § 2.

Wer dieser Anordnung zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft. Neben der Strafe können die Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht, eingezogen werden.

#### § 3.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung im Amtlichen Kreisblatt in Kraft.

Diez, den 20. November 1916.

Der Kreis Ausschuss des Unterlahn-Kreises.

J. B.

gez. Schön, Kreisdeputierter.

J.-Nr. 12519 II.

Diez, den 20. November 1916.

Die Herren Bürgermeister werden ersucht, vorstehende Verordnung sofort in ortsüblicher Weise bekannt zu geben.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

J. B.:

Schön, Kreisdeputierter.

II d 2895.

Berlin, den 8. November 1916.

### Bekanntmachung

Bei der Ueberführung von Kriegerleichen aus dem Felde in die Heimat zum Zwecke der Vornahme der Feuerbestattung hat es sich häufig infolge vorgeschrittener Verwesung der Leichen als schwer durchführbar erwiesen, die Vorschriften über die Beschaffung und den Inhalt der Särge, in denen die Leichen dem Verbrennungssofen zu übergeben sind, auf die in Ziffer 4 Abs. 3-6 meiner Ausführungsanweisung zum Feuerbestattungsgesetz (Min.-Bl. f. d. L. B. 1911 S. 263 ff.) hingewiesen ist, genau zu beachten. Um indes dem ausgesprochenen Wunsche der Verstorbenen auf Vornahme der Feuerbestattung auch in solchen Fällen entsprechen zu können, genehmige ich im Einvernehmen mit dem Herrn Justizminister für die fernere Dauer des Krieges, daß die Feuerbestattung von Leichen gefallener oder in Lazaretten gestorbener Kriegsteilnehmer, die aus dem Felde in die Heimat übergeführt werden, in dem Transportfarge ohne Öffnung des Sarges und ohne Aenderung der Totenkleidung gestattet ist, sofern die sonstigen Vorbedingungen zur Vornahme der Einäscherung erfüllt sind.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage.

gez. Freund.

An sämtliche Herren Regierungspräsidenten und an den Herrn Polizeipräsidenten hier.

Berlin W. 9, den 2. November 1916.  
Leipziger Straße 2.

### Ausführungsanweisung

zur Verordnung des Bundesrats über Rohstoff vom  
10. Oktober 1916 (RGBl. S. 1145.)

Auf Grund des § 11 der vorbezeichneten Verordnung  
wird folgendes bestimmt:

1. Zuständige Behörden im Sinne des § 4 und § 10  
Abs. 1 der Verordnung sind die Landräte (in Hohenzollern  
die Oberamtmänner) und die Polizeiverwaltungen der  
Stadtkreise. Im Landespolizeibezirk Berlin ist der Polizei-  
präsident von Berlin zuständig.

Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des § 10 Abs. 2  
der Verordnung ist der Regierungspräsident, für Berlin  
der Oberpräsident.

2. Für die Schließung der Betriebe und Geschäfte  
(§ 10 der Verordnung) ist von den unter Ziffer 1 Abs. 1  
genannten Behörden diejenige zuständig, in deren Bezirke  
sich der Betrieb oder das Geschäft befindet. Gegen die Ver-  
fügung ist Beschwerde zulässig. Sie ist an die nach Ziffer 1  
Absatz 2 zuständige Behörde binnen einer Woche von dem  
Tage der Zustellung der Verfügung zu richten und hat keine  
aufschiebende Wirkung. Die Entscheidung auf die Beschwerde  
ist endgültig.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage.

Lufensky.

Der Minister für Landwirtschaft,  
Domänen und Forsten.

Im Auftrage.

Graf von Keyserlingk.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage:

von Jarocky.

VI 624.

Berlin, den 7. November 1916.

### Bekanntmachung

Ich mache ergebenst darauf aufmerksam, daß beabsichtigt  
ist, auch im kommenden Jahre die Früchte des Weißdorns  
für Zwecke der Volksernährung (Herstellung von Kaffee-  
ersatz) zu verwerten. Die in dem Erlaß vom 17. April  
1916 — V. 12607 — getroffene Anordnung, daß die Be-  
völkerung zur Abstandnahme von der Beschneidung der  
Weißdornhecken veranlaßt werden möge, hat daher auch  
für das Jahr 1917 Geltung.

Der Minister des Innern.

In Vertretung:

gez. Drews.

S.-Nr. II. 12376.

Diez, den 17. November 1916.

### An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Abdruck mit Bezug auf die diesseitige Verfügung vom  
25. April 1916, Tagebuch Nr. I. 3364 — Kreisblatt Nr.  
99 — zur Kenntnis und geeigneten weiteren Veranlassung.

Der Landrat.

J. B.:

Schön, Kreisdeputierter.

I. 10 228.

Diez, den 16. November 1916

### An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Ich mache Sie auf meine Verfügung vom 20. Juli 1911  
I. 6544, Kreisblatt Nr. 171, betr. Bekämpfung der Mücken-  
und S. n. n. Plage, aufmerksam und ersuche um pünktliche  
Berücksichtigung zum 1. Dezember d. Js.

Der Königl. Landrat.

J. B.:

Schön, Kreisdeputierter.

S.-Nr. 1252 II.

Diez, den 20. November 1916.

### Betrifft: Die diesjährige Buchedernernte.

Das Kriegs-ernährungsamt hat gemäß § 15 der Verord-  
nung über Buchedern vom 14. September 1916 genehmigt,  
daß der den Sammlern zustehende Anteil von  $\frac{1}{4}$  auf  $\frac{1}{2}$ ,  
jedoch unter Einhaltung der Höchstmenge von 25 kg. erhöht  
wird.

Die Herren Bürgermeister werden ersucht, dies sofort  
in den Gemeinden bekannt zu geben und mit allen Mitteln  
auf eine weitere Sammlung der Buchedern hinzuwirken.  
Dabei mache ich es den Herren Bürgermeistern zur be-  
sonderen Pflicht, daß Sie vor Erteilung des nach § 1 a. a. D.  
vorgeschriebenen Erlaubnisscheines zum Schlagen von Del  
in jedem Falle feststellen, daß die Hälfte der gesammelten  
Buchedern auch an die Sammelstelle abgeliefert worden ist.  
Die bei den Sammelstellen abgelieferten Buchedern sind an  
die „Landwirtschaftliche Zentraldarlehnskasse für Deutschland  
Filiale Frankfurt am Main“ abzuliefern.

Ich hoffe, daß das Entgegenkommen der Staatsregie-  
rung den Sammlern gegenüber verstanden wird, und daß die  
Bevölkerung nicht nur allein mit allem Eifer noch sammelt,  
sondern daß sie auch die Hälfte der gesammelten Buchedern  
an die Ortsammelstellen zur Ablieferung bringt.

Die Bestimmungen des § 13 a. a. D., wonach mit Ge-  
fängnis bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu  
1500 Mark bestraft wird,

1. wer Vorräte zu deren Lieferung er nach § 1 verpflichtet  
ist, beiseite schafft, zerstört, verarbeitet, verbraucht oder  
an einen andern als den Kriegsauschuß oder die von  
ihm bestimmten Stellen liefert;
2. wer Buchedern versüßert oder den Bestimmungen über  
das Eintreiben von Schweinen zuwiderhandelt;
3. wer Buchedern der Vorschrift im § 1 Absatz 3 zuwider  
ohne Erlaubnisschein verarbeitet oder ohne Abnahme  
des Erlaubnisscheines zur Verarbeitung annimmt,

werden nunmehr mit aller Strenge durchgeführt.

Die Herren Bürgermeister, in deren Gemeinden sich  
Oelmühlen befinden, ersuche ich, die Oelmühlen streng zu  
überwachen und mir von jeder Übertretung sofort Anzeige  
zu erstatten.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses

J. B.

Schön, Kreisdeputierter.

I. 10 232

Diez, den 20. November 1916.

### An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Sie wollen mir bis zum 1. d. Mts. berichten, in welchem  
Zalle sich im laufenden Jahre ein polizeiliches Einschrei-  
ten wegen Verunreinigung der Gewässer als notwendig er-  
wiesen hat

Zehlangeige ist nicht erforderlich.

Der Landrat.

J. B.

Schön.

I. 10 182.

Wiesbaden, den 11. November 1916.

### Erledigung.

Das diesseitige Ausschreiben vom 19. v. M. — I. B. I.  
Nr. 10 182 — betreffend Ermittlung und Festnahme des  
hansdienten Max Morgenschweis wegen Unterschlagung. Ist  
durch dessen Verhaftung in Köln erledigt.

Der Polizei-Präsident.

J. B.

Weg.

# Nationalstiftung für die Hinterbliebenen der im Kriege Gefallenen.

## Provinzialausschuss der Provinz Hessen-Nassau.

Die vornehmste Dankspflicht des deutschen Volkes gegen seine im Kriege gefallenen Söhne ist die Fürsorge für die Hinterbliebenen, insbesondere für die Wittwen und Waisen, der auf dem Felde der Ehre gestorbenen Helden. Die Nationalstiftung hat sich die Erfüllung dieser Pflicht zur Aufgabe gesetzt. Sie erstreckt ihre Tätigkeit bereits über das ganze Reich. Auch in unserer Provinz hat sie schon warmherzige Förderer gefunden. Um aber allen Anforderungen, die mit der Dauer des Krieges und der zunehmenden Zahl der Hinterbliebenen fortgesetzt wachsen, genügen zu können, ist die Stiftung auf die Mitarbeit aller angewiesen. So wenden wir uns denn im Vertrauen auf die oft bewiesene Opferfreudigkeit an die gesamte Bevölkerung unserer Provinz mit der herzlichen Bitte:

„Gebt für die Wittwen und Waisen: gebt für alle hilfsbedürftigen Hinterbliebenen der tapferen Söhne Hessen-Nassaus, die ihr Leben nicht nur für das Vaterland, sondern auch für Euch dahingegeben haben, denen Ihr es allein zu danken habt, daß Ihr ungefähr Eurem Erwerb, Eurem Beruf nachgehen könnt! Vergesst die teuren Toten nicht! Dankt ihnen ihre Treue durch treue Fürsorge für ihre Hinterbliebenen! Spendet Geld und Wertpapiere, und spende ein jeder nach seinen Kräften gern im Gedanken, wie gering doch solche Opfer an Geld und Gut sind gegenüber dem Opfertod so vieler Tausender unserer Brüder!“

## Namens d. s. Provinzialausschusses der Nationalstiftung.

### Der Vorsitzende

Hengstenberg,

Oberpräsident der Provinz Hessen-Nassau.

Wirklicher Geheimer Rat

Wir schließen uns dem Aufrufe an und bitten um Geldspenden. Diese werden von nachbenannten Banken und Kassen angenommen:

Landesbankstelle in Diez. Vorschauverein in Diez. Kreisbankstelle in Diez. Landesbankstelle in Nassau. Landesbankstelle in Bad Ems. Vorschau- und Kreditverein in Bad Ems. Stadtkasse in Bad Ems.

Die Sammlung ist staatlich genehmigt.

Duderstadt, Königl. Landrat. Auler, Pfarrer, Freidenker. Blume, Brunnendirektor, Sachingen. Bühl, Stadtverordneter. Vorsteher, Diez. Ebertshäuser, Landwirt, Rörsdorf. von Elpows. Kaiserlicher Postdirektor, Diez. Ermisch, Stadtverordneter. Vorsteher, Bad Ems. Eufinger, Pfarrer, Diez. Fischer, Direktor, Bad Ems. Grün, Rektor, Diez. Hankel, Marktschreiber, Bad Ems. Hasenclever, Bürgermeister Nassau. Langschied, Bürgermeister a. D., Wirlenbach. Dr. Liebau, Kreisbankdirektor, Diez. W. C. Müller, Landwirt, Holzheim. Dr. Muthmann, leitender Arzt des Krankenhauses, Bad Nassau. Neubourg, Pfarrer, Rörsdorf. Pöhlke, Bergwerksdirektor, Laurenburg. Dr. Reuter, Geheimer Sanitätsrat, Bad Ems. Reusch, Eichmeister, Diez. Rüder, Generaldirektor, Bad Ems. Schäfer, Kommerzienrat, Diez. Scheuern, Bürgermeister, Diez. Schmitt, Beigeordneter, Bad Ems. Schön, Bürgermeister, Rebsach. Dr. Schubert, Bürgermeister, Bad Ems. Stricker, Mühlenbesitzer, Klingelbach. Steup, Kaufmann, Kagenelubogen. Ströhm, Bürgermeister, Helzappel. Iwer, Fabrikdirektor, Nassau. Wahn, Amtsgerichtsrat, Diez. Wilhelm, Dekan, Diez.

1. 10 238.

Diez, den 20. November 1916.

## An die Ortspolizeibehörden des Kreises.

Ich nehme hiermit wiederholt Veranlassung, auf die genaue Beobachtung der Bestimmungen der Regierungs-Verordnung vom 20. März 1903, betreffend die Einrichtung und den Betrieb von Bierdruckvorrichtungen (Reg.-Amtsbl. Seite 80-83 und amtl. Kreisblatt Nr. 95) hinzuwirken. Insbesondere ersuche ich die Ortspolizeibehörden, darüber zu wachen und die Wirte anzuhalten, daß sie vor Ingebrauchnahme neuer oder vor wesentlicher Veränderung bereits bestehender Bierdruckvorrichtungen der Ortspolizeibehörde schriftlich Anzeige erstatten und dieser Anzeige eine von ihnen und dem Lieferanten der Vorrichtung zu unterzeichnende Beschreibung der Bierdruckanlage beizufügen haben. Die Bierdruckvorrichtung darf nicht eher in Benutzung genommen werden, bis hierzu von der Ortspolizeibehörde schriftlich Erlaubnis erteilt ist. Der bei den Wirten vielfach vertretenen Ansicht, daß durch die Erteilung der Wirtschaftskonzession ihnen auch das Recht gegeben sei, eine Bierdruckvorrichtung aufzustellen und zu benutzen, ist unter Vorhalt der Bestimmungen in § 2 Absatz 2 der genannten Polizeiverordnung entgegen zu treten.

Entsprechend den Bestimmungen zu § 2 Absatz 2 der Ausführungsanweisung zur genannten Polizeiverordnung (Reg.-Amtsbl. S. 87) haben die Ortspolizeibehörden die bei ihnen eingehenden Anzeigen über die beabsichtigte Aufstellung von Bierdruckvorrichtungen zu sammeln und ein Verzeichnis anzulegen, in dem jede Bierdruckvorrichtung, für welche die schriftliche Erlaubnis zur Inbetriebnahme erteilt ist, unter Beifügung des Datums dieser Erlaubnis und der Bezeichnung des Betriebsunternehmers und des Betriebsortes (Gemeinde, Straße, Hausnummer) eingetragen ist, und in das auch die Daten der späteren Revisionen und die dabei gemachten Feststellungen, sowie die Daten für etwaige wesentliche Verbesserungen der erteilten Betriebserlaubnisse aufzunehmen sind. Formulare für dieses Verzeichnis sind in der Kreisblatt-Druckerei Sommer in Diez und Bad Ems erhältlich. Ich muß bestimmt erwarten, daß dieses Verzeichnis ordnungsmäßig angelegt und sorgfältig weitergeführt wird. Ich werde mir gelegentlich Einsicht von diesem Verzeichnis verschaffen.

Der Konigl. Landrat

J. B.

Schön.

Zu N 1 e 17 458.

## Mitteilungen der Nohmaterialstelle des Landwirtschaftsministeriums Sammlung der alten Garbenbänder zur Herstellung von neuem Bindegarn.

Die Beschaffung des Bindegarns für die nächste Ernte wird sich noch schwieriger gestalten, als für die diesjährige, da mit einer Einfuhr weder von fertigem Garn, noch von Hanf oder Flachs gerechnet werden kann und wesentliche Vorräte von diesen Artikeln nicht mehr vorhanden sind.

Mehr noch als je zuvor muß daher mit dem Vorgehen auf das parafamste gewirtschaftet und zur Überwindung der bestehenden Schwierigkeiten jedes mögliche Mittel herangezogen werden.

Eine Handhabe hierfür bietet sich in der

Verarbeitung der gebrauchten Garnenden.

Ent Verfügun des Kriegsministeriums muß sämtliches gebrauchtes Bindegarn an die Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte, Berlin W 35, Potsdamer Str. 30, bzw. an deren Bevollmächtigten verkauft werden. Der Verkauf zur Verwendung oder zur Verarbeitung oder für irgend welche anderen Zwecke, wie z. B. für Sackband usw. ist nicht zulässig.

Um möglichst große Mengen Garnenden auf billigstem Wege zur Umspinnung gelangen zu lassen, beabsichtigt die Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte eine Anzahl Sammelstellen zu errichten, denen der Ankauf für ihre Rechnung übertragen werden soll.

Die Landwirte werden außer den Höchstpreisen von 75 Mark, die 100 Kilogramm für Hartstängelgarnenden bzw. 100 Mark, die 100 Kilogramm für Weichstängelgarnenden an ihrer nächsten Botschaftstation Anspruch auf 40 Prozent des Gewichtes der gelieferten Garnenden in brauchbarem Bindegarn aus altem oder neuem Material nach Wahl der Bezugsver-

einlösung erhalten, bei einer Ermäßigung ihres jeweiligen Tagespreises um 10 Prozent für diese Menge.  
Berlin, den 13. November 1916.

## Nichtamtlicher Teil.

### Unberechtigte Mißstimmung.

Es ist in letzter Zeit verschiedentlich angeregt worden, die Reichsbank zu veranlassen, der Goldwarenindustrie kein Gold mehr zur Verarbeitung von Bijouteriewaren herauszugeben, es sei denn, daß diese in das Ausland ausgeführt werden, und das Gold bei den Zubehörlern zu beschlagnahmen. Diese Anregungen knüpfen an eine gewisse Mißstimmung an, die sich aus Anlaß der Goldschmucksammlung im Lande gebildet hat und die in dem Gefühl wurzelt, es ginge nicht an, daß die Reichsbank das Publikum auffordert, ihr seine Goldsachen zum reinen Goldwerte zu verkaufen, wenn sie ihrerseits es noch fertig bringe, Gold an die Industrie zu geben. Dieses Gefühl gründet sich offenbar weniger darauf, daß von der Reichsbank noch Gold an die Industrie herausgegeben wird, als vielmehr darauf, daß eine große Anzahl von Zubehörläden im Lande noch geöffnet sind und Goldwaren an jedermann verkaufen. Das ist aber eine Tatsache, die mit der Goldschmucksammlung gar nichts zu tun hat. Bei der Goldschmucksammlung besteht der Wunsch, daß zur Stärkung des Goldschatzes für den Krieg und für die Zeit nach dem Kriege jedermann in möglichst großem Umfange alle irgend entbehrlichen Goldsachen den Goldankaufsstellen bringt und verkauft. Ihren großen Wert erhält die Vergabe des Goldschmuckes aber erst dadurch, daß sie freiwillig erfolgt und daß jeder Zwang und jede Beschlagnahme ausgeschlossen ist. Von beiden muß im Interesse der Sache unter allen Umständen abgesehen werden.

Man darf sich aber auch nicht daran stoßen, daß die Reichsbank scheinbar im Widerspruch mit der Goldschmucksammlung noch Gold an die Goldwarenindustrie hergibt. Berechtigt wäre eine Mißstimmung darüber nur, wenn die Abgabe in größerem Maße erfolgte oder wenn sie ohne Schädigung großer Interessen unterbleiben könnte. Beides ist indessen nicht der Fall.

Die deutsche Goldwarenindustrie hat nach den im großen und ganzen als zutreffend zu erachtenden Schätzungen einer Reihe von Jahren vor dem Kriege jährlich etwa 80 Millionen Mark Feingold verarbeitet. Demgegenüber gibt die Reichsbank heute überhaupt an Gold für die Ausfuhr für das Inland, für Zahngold, für photographische Artikel für Buchgold, für die keramische Industrie usw. insgesamt monatlich nur noch etwa 1 Million Mark oder etwas darüber, auf das Jahr berechnet also etwa 14—15 Millionen Mark Feingold aus. Von dieser Summe kommen auf den Export und für Exportwaren schätzungsweise vierfünftel, — und der Export von Goldwaren ist besonders vorteilhaft und unbedingt notwendig für die Gesamtheit, weil er Devisen und Auslandsguthaben im Mehrfachen des Goldwertes zur Bezahlung der Einfuhr schafft —, ein Teil kommt auf Zahngold, und nur etwa ein Siebentel wird überhaupt für die Goldwarenindustrie, die für das Inland Goldwaren herstellt, verausgabt. Nun ziehen die Industrie und die Zubehörlere neben dem Hauptquantum, das sie von der Reichsbank bekommen, auch noch einiges Gold an sich durch Einkauf bei den Scheideanstalten und durch Ankauf von Altgold und Bruchgold. Wenn man es hoch schätzt, kann das etwa die Hälfte dessen sein, was die Reichsbank gibt. Also insgesamt werden nach den der Reichsbank zugegangenen Schätzungen von der Goldwarenindustrie, die für das Inland bestimmt ist, überhaupt nur noch  $2\frac{1}{2}$  bis 3 Millionen Mark jährlich an Feingold verarbeitet, eine minimale Summe, und von diesem Golde dürfen nach den von der Reichsbank getroffenen Maßnahmen nur noch leichtere Gegenstände mit hoher Fassung, also niedrigem Gold- und hohem Arbeitswert, angefertigt werden.

Wollte man die Verfertigung von Goldsachen für das Inland völlig durch ein Gesetz verbieten, so wäre die Fassung eines solchen ungemein schwierig. Und wie sollte die Durchführung kontrolliert werden? Die Goldwaren werden hergestellt in Pforzheim, Hanau und Schwäbisch-Gmünd, nicht nur als Fertigfabrikate, sondern vielfach als Halbfabrikate, die anderswo weiterverarbeitet werden und schließlich als Fertigfabrikate an die Händler gelangen oder auch direkt bei den Erzeugern von Händlern gekauft werden; diese Händler verkaufen die Halbfabrikate oder Hilfsartikel dann erst wieder an andere Fabrikanten, die sie weiterverarbeiten. Es müßten also drei- oder vierfache Kontrollen eingerichtet werden, um festzustellen, wo das Gold bleibt, und am Ende würden die Kontrollen doch versagen.

Dabei kommt aber noch ein anderer Gesichtspunkt in Betracht, der recht ernste Interessen betrifft, und zwar die Interessen der Goldwarenindustrie. Eine Stadt wie z. B. Pforzheim hängt völlig von der Goldwarenindustrie ab. Die berufenen Vertreter dieser Industrie schätzen die Anzahl der Arbeiter in Pforzheim, die sich ganz oder überwiegend mit der Herstellung von Goldwaren für das Inland beschäftigen, auf etwa 5000. Davon sind etwa 1500 Männer, ältere, heeresuntaugliche Leute, die geschult und eingearbeitet sind, und ungefähr 3500 weibliche Arbeiter. Stellt man auch nur die Verarbeitung von Gold für das Inland ein — sei es durch Gesetz, sei es durch Vorenthalten von Gold für diesen Zweck — so wird der allergrößte Teil, nach der Behauptung verschiedener Sachverständiger sogar die Gesamtzahl dieser 5000 Arbeiter brotlos, und ihre Umschulung zu Munitionsarbeitern am Orte selbst soll im geringen Maßstabe nicht möglich sein. Das wäre aber ein Preis, viel zu hoch für das, was durch die aus der erwähnten Mißstimmung entsprungenen Anregungen erreicht werden soll.

Die Reichsbank hat daher das Ihrige getan, wenn sie zur Verstärkung ihres Goldschatzes den Goldverbrauch zur Verarbeitung von Gold für das Inland durch zielbewusste und beharrliche Arbeit auf die außerordentlich geringe Summe von 3 Millionen Mark im Jahre heruntergedrückt hat. Sie wird bestrebt bleiben, diese Summe zugunsten der Verarbeitung von Gold für den Export nach Möglichkeit noch weiter zu verringern, sie glaubt es aber nicht verantworten zu können, die Verarbeitung von Gold für den Verkauf im Inland völlig zu unterbinden, und gibt sich der Hoffnung hin, daß die bedauerliche Mißstimmung dem Gewicht der hier angeführten Tatsachen weichen wird. In diesem Sinne hat sich kürzlich auch der Präsident des Reichsbank-Direktoriums in der Budgetkommission des Reichstages geäußert.

## Melassefutter,

nur zur Verfütterung an Pferde bestimmt, wird demnächst eintreffen

Bestellungen sind an die Herren Bürgermeister zu richten.

Kaufmännische Geschäftsstelle des Kreisausschusses  
des Unterlahnkreises zu Diez.

## Bekanntmachung.

Der Gemeindefasse Freienbiez ist unter Nummer 13826 des Postfachamt Frankfurt a. M. ein Konto eröffnet worden. Geldbeträge können, zuzüglich der Scheckgebühr, eingelegt, oder überwiesen werden.

Freienbiez, den 23. November 191.

Der Gemeinderechner  
Römer.

Verantwortlich für die Schriftleitung Richard Hein, Bad Ems.